



Dr. Thomas Hillemann, Sperlingsgasse 26, 21502 Geesthacht

Vorsitzender des
LEB Gymnasien

An die Vorsitzende des
Bildungsausschuss
Frau Anke Erdmann

Dr. Thomas Hillemann
Sperlingsgasse 26
21502 Geesthacht

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Thomas.Hillemann@t-online.de

Telefon

0176/51839610

Datum

06.11.2013

Änderung des Schulgesetzes

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 18/1992

Sehr geehrte Frau Erdmann,

der Landeselternbeirat der Gymnasien bedankt sich ausdrücklich für die Möglichkeit zur Anhörung und nimmt Stellung zu der Änderung des Schulgesetzes. Dabei wird im wesentlichen nur auf für die Gymnasien relevanten Inhalte eingegangen.

Allgemein: Begrifflich wird ‚Bildung und Erziehung‘ durch ‚Pädagogik‘ ersetzt. Dies zieht sich durch den gesamten Gesetzentwurf. ‚Pädagogik‘ ist uns nicht nicht konkret genug, daher sollte es bei den alten Begrifflichkeiten bleiben.

§9 (3) In diesem Abschnitt ist keine Durchlässigkeit zum Gymnasium vorgesehen. Dieses muss im Schulgesetz geregelt sein. Schülerinnen und Schüler von Gemeinschaftsschulen müssen einen Rechtsanspruch auf einer Versetzung zum Gymnasium von jeder Klassenstufe haben, wie auch umgekehrt.

Es sollte daher lauten:

Die Gemeinschaftsschule weist mit Zustimmung der Eltern die Schülerin oder den Schüler der nächsten Jahrgangsstufe des Gymnasiums zu, wenn zu erwarten ist, dass sie oder er den Anforderungen dieser Schulart gerecht werden kann.

§11 (4) Hier fehlt der Hinweis: Dies gilt nur für minderjährige Schülerinnen und Schüler. Bei volljährigen Schülerinnen und Schüler ist von diesen die Einverständniserklärung einzuholen.

LEB Gymnasien - Vorsitzender

Dr. Thomas Hillemann
Sperlingsgasse 26
21502 Geesthacht
0176 / 51839610
Email: Thomas.hillemann@t-online.de

LEB Gymnasien - Stellvertreter

Norbert Schouler
Werftstr. 41
24148 Kiel
0431/7207444
Email: Norbert.Schouler.Kiel@t-online.de

LEB Gymnasien – Stellvertreterin

Heike Seeger
Voßberg 14
23617 Stockelsdorf
0451/4994916
Email: Heike.seeger@gmx.net

§19(5) Hier sollte besser ‚Sekundarstufe II‘ anstatt ‚Oberstufe‘ stehen

§27(2) Wer entscheidet welche Daten übermittelt werden dürfen? Die Schule, der Arzt, oder das Ministerium? Eigentlich könnte dies nach unserer Rechtsprechung nur der Richter mit einer Anordnung tun. Ist aus unserer Sicht rechtlich nicht haltbar.

§29 Der Begriff ‚Werbung‘ ist nun konkreter gefasst, was wir begrüßen

§30(2) Hier sollte der genaue Standort des Datenverarbeitungsgerätes festgelegt werden. Man kann sonst das Gerät auch im Rathaus aufstellen, was nicht sinnvoll sein dürfte.

§34(5) Prinzipiell ist dies sicher sinnvoll. Aber kann man bei dem Begriff „unter fachlicher Aufsicht“ davon ausgehen, dass ein Lehrer anwesend ist? Nein, er kann auch an einer anderen Schule sein (s. Fachaufsicht „Gymnasien“). Hier muss es heißen: „unter Anwesenheit einer Fachlehrkraft“.

§39(3) Vereinfacht die Bewerbung interner Bewerber. Ist eine Soll Bestimmung. Das Ministerium braucht nicht neu auszuschreiben

§43(5) Hier wiederholt der Landeselternbeirat Gymnasien seine zum gleichen Thema am 27.1. 2013 abgegebene Stellungnahme. Grundsätzlich begrüßt der Landeselternbeirat der Gymnasien die Möglichkeit der Einrichtung neuer Oberstufen an Gemeinschaftsschulen, allerdings nicht auf der Basis der vorgeschlagenen Änderungen.

Die im Gesetz aufgeführte Möglichkeit zur Schaffung neuer Oberstufen ermöglicht ungleiche Voraussetzungen und benachteiligt somit die bestehenden Oberstufen an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen, da die neu gebildeten Oberstufen mindestens 50 Schüler erst drei Jahre nach Eintritt des ersten Jahrgangs in die Einführungsphase der Oberstufe dauerhaft nachweisen müssen. Dies ist unserer Ansicht nach keine effiziente Nutzung von Ressourcen insbesondere bezüglich der Lehrkräfte. Die vorgegebene Zahl ist unseres Erachtens zu niedrig und sollte bereits bei Eintritt der ersten Schüler in die Einführungsphase nachgewiesen werden. Es stellt sich auch die Frage, was passiert, wenn dauerhaft nicht die geforderte Schülerzahl gewährleistet ist – dann muss gemäß dem Gesetz diese Oberstufe wieder geschlossen werden – zulasten der darin befindlichen Schüler.

Weiterhin gefährdet dies ein vielfältiges Profilangebot von bestehenden Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit Oberstufen, da durch den vorhersehbaren zukünftigen Rückgang von Schülern hier die Profilvervielfalt zusätzlich reduziert wird.

Die neuen Oberstufen sind geradezu aufgefordert, auch Schüler anderer Schulen abzuwerben, da die Anzahl der zu erwartenden ‚Schülerinnen und Schüler an der Gemeinschaftsschule selbst zuzüglich der Schülerinnen und Schüler umliegender Schulen‘ (§43, Absatz 4) zu ermitteln ist.

Zudem ist aufgrund der aktuellen Unterversorgung hinsichtlich Lehrkräfte an Gymnasien und der nicht ausreichenden Bewerberlage nach unserer Einschätzung davon auszugehen, dass künftig bei der Besetzung von freien Stellen die Gymnasien zugunsten der neu geschaffenen Oberstufen benachteiligt werden. Die Einhaltung der Stundenvorgaben könnte so faktisch nicht mehr umgesetzt werden.

§44(2) G8 ist nun als die gymnasiale Schulart festgeschrieben. Damit wird die langjährige Position des Landeselternbeirates Gymnasien als institutionelle Vertretung der Elternschaft bestätigt. Dies bringt hinsichtlich struktureller Fragen Ruhe an die Schulen und bestätigt die Bemühungen der vielen Gymnasien, an denen sich G8 etabliert hat. Daher wird diese Änderung ausdrücklich begrüßt.

§77(1) 2.Satz Den Wegfall der Wahl des Klassenelternbeirates in G8 in Klasse 9 für ein Jahr begrüßen wir sehr.

§80(4) 2. Satz ‚Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung Mindestsätze für die Kostenübernahme festlegen‘ sollte wieder durch die bisherige Formulierung ‚Das für Bildung zustän-

dige Ministerium legt durch Verordnung Mindestsätze für die Kostenübernahme fest' ersetzt werden. Dies schafft für die Schülervertretung mehr Planungssicherheit.

§92(1) Die vorgeschlagene Formulierung grenzt die Gymnasien aus. Der Teil "durch Prüfung" muss gestrichen werden. Oder gibt es zwei unterschiedliche MSA? Hier wird der MSA der Gemeinschaftsschulen nach unserer Auffassung höher bewertet als der der Gymnasien.

§146 Dies entspricht unserer Forderung nach Bestandsschutz für ‚Nicht G8 Gymnasien‘

Darüber hinaus gibt es von Seiten des Landeselternbeirates der Gymnasien Änderungsbedarf an weiteren bislang nicht zur Änderung vorgesehenen Textstellen im Schulgesetz

§78 Es sollte auch die Möglichkeit eines Rücktritts aus persönlichen Gründen vorgesehen werden

§78(5) In (5) muss auch stehen, dass er bei einer Abberufung auch alle weiteren Ämter, die er durch die Wahl des Gremiums bekommen hat, verliert. Es darf keinen Bestandsschutz geben, z. Bsp. als Vorstandsmitglied ohne Stimmrecht.

§114(2) Die Möglichkeit der Eigenbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten sollte grundsätzlich entfallen. Wie schon in unserer Stellungnahme vom 5.9.2010 ausgeführt, ist Bildung ein Grundrecht; Fixkosten für die Wahrnehmung dieses Rechtes dürfen nicht erhoben werden. Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit offenbaren sich in derartigen vorliegenden Entscheidungen. Bildung ist für Eltern nicht kostenfrei. Schon im gesellschaftlichen Interesse darf es keine Auslese nach finanzstarkem oder –schwachem Elternhaus geben. Jedem Politiker dürfte bekannt sein, dass wir auf einen Fachkräftemangel zusteuern. Jeder Schüler zählt!

Wir bedanken uns nochmals ausdrücklich für die Möglichkeit, hier als die institutionalisierte Elternschaft der Gymnasien Stellung nehmen zu dürfen. Insgesamt stehen wir dem neuen Schulgesetz mit Ausnahme §43(5) und §114(2) positiv gegenüber.

Mit freundlichem Gruß



Dr. Thomas Hillemann